VERORDNUNG (EWG) Nr. 475/75 DES RATES

vom 27. Februar 1975

über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 28, 43 und 235,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (2), insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 129 bezeichnete Situation, die eine Abweichung vom Grundsatz der Verwendung von Paritäten für die Umrechnung einer Währung in eine andere Währung rechtfertigt, ist gegenwärtig in mehreren Mitgliedstaaten gegeben.

Die aus dieser Lage folgenden Probleme konnten in der Regel durch die Anwendung von Währungsausgleichsbeträgen gelöst werden, mit denen sich insbesondere die den Paritäten der betreffenden Währungen entsprechenden Umrechnungskurse beibehalten lassen. Diese Regelung führt zu unterschiedlichen Preisniveaus in den betroffenen Mitgliedstaaten. Um zu verhindern, daß die Beibehaltung unveränderter Umrechnungskurse im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik bei Preiserhöhungen zu einer Vergrößerung des Abstands zwischen den Niveaus der in nationaler Währung ausgedrückten Preise führt, und in Anbetracht der Tatsache, daß gewisse Anpassungen der Kurse an die wirtschaftliche Realität der Mitgliedstaaten mit schwächer bewerteter Währung vorgenommen werden können, sollten die geltenden Währungsausgleichsbeträge gekürzt werden.

Dieses Ziel kann dadurch erreicht werden, daß für die Währungen der genannten Mitgliedstaaten ein repräsentativer, der wirtschaftlichen Realität in der Landwirtschaft näherkommender Umrechnungskurs festgesetzt wird. Sämtliche Sätze sollten in einer Verordnung zusammengestellt werden.

Darüber hinaus ist es möglich, die Auswirkungen der Ausgleichsbeträge in Mitgliedstaaten mit schwächer bewerteten Währungen zu vermindern.

Die Festsetzung eines repräsentativen Kurses führt zu einer Änderung des Preisniveaus für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Die Probleme, die sich aus einer Änderung der Umrechnungskurse ergeben, sind insbesondere in der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 des Rates vom 30. Juli 1968 zur Festsetzung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 653/68 über die Bedingungen für die Änderung des Wertes der Rechnungseinheit für die gemeinsame Agrarpolitik (3) geregelt. Diese Bestimmungen gelten lediglich für den Fall einer Änderung der Parität einer Währung. Ihre Anwendung ist auch im vorliegenden Fall gerechtfertigt.

Die Auswirkungen dieser Maßnahme auf die Wirtschaft der betroffenen Mitgliedstaaten sollten jedoch so weit wie möglich abgeschwächt werden. Daher sollte die Anpassung der in Rechnungseinheiten festgesetzten Preise und Beträge innerhalb einer angemessenen, grundsätzlich an den Beginn des Wirtschaftsjahres oder an eine Änderung der Preise anknüpfenden Frist erfolgen und in geeigneter Weise vorgenommen werden, um insbesondere ein Sinken ihres Niveaus in nationaler Währung zu verhindern.

Außerdem ist sicherzustellen, daß die Verzögerung in der automatischen Anpassung der Preise nicht zu Schwierigkeiten im Handel führt. Daher ist es erforderlich, bei der Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge, die durch die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mit-

(1) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
(2) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 188 vom 1. 8. 1968, S. 1.

gleidstaaten zu treffen sind (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3259/74 (2), eingeführt worden sind, die Auswirkung dieser Verzögerung zu berücksichtigen.

Der Marktpreis für Rindfleisch liegt seit einiger Zeit unter dem Interventionspreis. Dem muß bei der Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge Rechnung getragen werden können.

Der Währungsausschuß wird angehört werden; die vorgesehenen Maßnahmen sind angesichts ihrer Dringlichkeit unter den Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 129 zu erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Sind bei Maßnahmen auf Grund der Rechtsakte über die gemeinsame Agrarpolitik oder sind nach den besonderen Regelungen gemäß Artikel 235 des Vertrages die in Absatz 2 genannten Währungen in einer anderen Währung oder in Rechnungseinheiten auszudrücken, so entspricht abweichend von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung Nr. 129 der Umrechnungskurs dem repräsentativen Kurs dieser Währung.

(2) Der repräsentative Kurs im Sinne des Absatzes 1 beträgt:

a) für den belgischen und den luxemburgischen Franc:
1 bfr/lfr = 0,0201450 Rechnungseinheit,

b) für die dänische Krone:
1 dkr = 0,131956 Rechnungseinheit,

c) für die Deutsche Mark:
1 DM = 0,279429 Rechnungseinheit,

d) für den französischen Franc:
1 FF = 0,177520 Rechnungseinheit,

e) für das irische Pfund:
1 £ = 1,86151 Rechnungseinheit,

f) für die italienische Lira:
100 Lit = 0,116686 Rechnungseinheit,

g) für den niederländischen Gulden:
1 hfl = 0,292505 Rechnungseinheit,

h) für das englische Pfund:
1 £ = 1,96178 Rechnungseinheit.

(1) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 349 vom 28. 12. 1974, S. 10.

Artikel 2

(1) Die Anpassung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik festgesetzten Interventionspreise und Ankaufspreise infolge der Anwendung der neuen repräsentativen Kurse erfolgt

a) am 1. August 1975 für Schweinefleisch,

b) am 16. September 1975 für Milch und Milcherzeugnisse in den Benelux-Ländern,

c) am 16. Dezember 1975 für Wein,

d) am 1. Januar 1976 für Tabak und für Fischereierzeugnisse in Deutschland und in den Benelux-Ländern,

e) zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1975/1976 für die übrigen Erzeugnisse, für die das Wirtschaftsjahr am Tag der Anwendbarkeit dieser Verordnung noch nicht begonnen hat, sowie in den Mitgliedstaaten mit Ausnahme der Benelux-Länder für Milch und Milcherzeugnisse,

f) in allen übrigen Fällen am Tag der Anwendbarkeit dieser Verordnung.

(2) Bei Eiern, Geflügel sowie bei Eieralbumin und Milchalbumin wird jedoch bis zum Ablauf des Getreidewirtschaftsjahres 1974/1975 die Auswirkung der im Absatz 1 genannten Maßnahmen berücksichtigt.

Artikel 3

(1) Die von den Mitgliedstaaten gemäß den Verordnungen über die gemeinsamen Agrarmarktorganisationen auf Grund der übrigen Interventionen auf dem Binnenmarkt zu zahlenden Beträge werden unter Berücksichtigung der Auswirkung der in Artikel 2 genannten Maßnahmen festgesetzt.

(2) Bei der Festsetzung der Erzeugnisse, für die Währungsausgleichsbeträge angewendet werden, wird die Auswirkung der in Artikel 2 genannten Maßnahmen berücksichtigt.

(3) Sind bei der Anwendung der Verordnungen über die gemeinsamen Agrarmarktorganisationen Binnenmarktpreise zu beachten, so wird die Auswirkung der in Artikel 2 genannten Maßnahmen berücksichtigt.

Artikel 4

(1) Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung und insbesondere die Änderungen, die infolge dieser Verordnung an anderen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik festgesetzten Preisen und Beträgen sowie an den Beträgen vorzunehmen sind,

die im Rahmen einer besonderen Regelung gemäß Artikel 235 des Vertrages festgelegt worden sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 120/67/EWG (1) bzw. nach dem Verfahren des entsprechenden Artikels der übrigen Rechtsakte im Agrarsektor, die ein entsprechendes Verfahren einführen, erlassen, gegebenenfalls abweichend von den in den einschlägigen Vorschriften vorgesehenen Festsetzungsregeln, jedoch nur in dem Umfang und für den Zeitraum, die unbedingt erforderlich sind, um dieser Verordnung Rechnung zu tragen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Durchführungsbestimmungen können in bezug auf die in Rechnungseinheiten festgesetzten Beträge, die nicht mit der Festsetzung der Preise verknüpft sind, eine Erhöhung um 2,27 % vorsehen.

Artikel 5

(1) Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 erhält folgende Fassung:

„Dieser Durchschnitt wird jedoch für die Mitgliedstaaten mit schwächer bewerteter Währung um 1,25 Punkte verringert."

(2) In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Liegt der Marktpreis für ausgewachsene Rinder während eines längeren Zeitraums unter dem Interventionspreis, so können die Währungsausgleichsbeträge für Rindfleisch nach dem Verfahren des Artikels 6 entsprechend geändert werden."

Artikel 6

Die für die Änderung des Verhältnisses zwischen der Währungsparität eines Mitgliedstaats und dem Wert der Rechnungseinheit vorgesehenen Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 finden Anwendung.

Artikel 7

Die Verordnung (EWG) Nr. 2544/73 des Rates vom 19. September 1973 betreffend den in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurs für den niederländischen Gulden (2) und die Verordnung (EWG) Nr. 2498/74 des Rates vom 2. Oktober 1974 zur Festsetzung des in der Landwirtschaft anzuwendenden repräsentativen Umrechnungskurses für die Währungen der neuen Mitgliedstaaten (3) sowie Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2958/73 des Rates vom 31. Oktober 1973 betreffend den in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurs für die italienische Lira (4) werden mit Wirkung vom 3. März 1975 aufgehoben.

Artikel 8

(1) Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 3. März 1975.

(2) Der repräsentative Kurs des Artikels 1 ist für die Währung eines Mitgliedstaats nicht mehr anwendbar, sobald dieser Mitgliedstaat eine neue Parität beim Internationalen Währungsfonds angemeldet hat.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Februar 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. A. CLINTON

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

(2) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 2.
(3) ABl. Nr. L 268 vom 3. 10. 1974, S. 6.
(4) ABl. Nr. L 303 vom 1. 11. 1973, S. 1.